MERKBLATT ARBEITSSCHUTZ

Allgemeine Pflichten der Mitarbeiter: (gemäß § 15 Arbeitsschutzgesetz)

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Dies gilt auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die von Ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

Insbesondere gilt:

Die Benutzung von Funktelefonen kann zu Funktionsstörungen medizinisch-technischer Geräten führen und ist deshalb verboten. Bestimmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzkleidung und –mittel sowie die Beachtung der Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Arbeitsmitteln und gefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel oder sonstige Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften).

Mängel an Geräten und/oder Einrichtungen sind unverzüglich zu beseitigen bzw. dem Vorgesetzten zu melden und die Beseitigung zu veranlassen. Eingriffe/Reparaturen von elektrotechnischen Geräten und/oder Geräten der Medizintechnik dürfen nur von dazu beauftragten Personen vorgenommen werden.

Hygienemaßnahmen:

Grundsätzliche Verhaltensregeln sind in den Hygieneplänen beschrieben, diese Regeln sind zu beachten und einzuhalten. Beim Verzehr und der Aufbewahrung von Nahrungsmitteln und Getränken ist darauf zu achten, dass diese nicht mit gefährlichen Stoffen in Berührung kommen.

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen sind die jeweiligen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Insbesondere sind die Sicherheitszeichen der Verpackungen zu beachten.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen.

Umgang mit spitzen und scharfen medizinischen Artikeln (Spritzen, Kanülen, Skalpelle u.ä.):

Achtung! Bei Verletzung besteht Infektionsgefahr!

Deshalb:

Einwegkanülen und Klingen, sind unmittelbar nach Gebrauch in die dafür bestimmten und gekennzeichneten Kanülenabwurfbehälter zu entsorgen. Grundsätzlich hat *JEDER,* der Kanülen u.ä. benutzt, diese nach Gebrauch *SELBST* sofort und sachgerecht zu entsorgen! Niemals in Plastiksäcke, Papierkörbe o.ä. werfen.

Denken Sie immer daran:

Verantwortlich ist man nicht nur für das, was man tut, sondern auch für das, was man nicht tut.

Wenn trotz aller Vorsicht doch etwas passiert:

Gesetzlicher Unfallversicherungsträger: Unfallkasse Sachsen

Mitgliedsnummern unsere Einrichtungen: VGE 501 609, KKH 501373, MVZ 501 600

Jeder Unfall (auch Wegeunfall) ist zu melden. Auch geringfügige Verletzungen sind in das Verbandbuch einzutragen.

MERKBLATT BRANDSCHUTZ

Grundsätzliche Verhaltensregeln und Hinweise zum Brandschutz sind in der Brandschutzordnung für die Vereinigte Gesundheitseinrichtungen Freiberg GmbH beschrieben. Der Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung schließt die Kreiskrankenhaus Freiberg gGmbH die Krankenhaus Freiberg Service GmbH sowie die Medizinisches Versorgungszentrum Freiberg GmbH ein. (Bestandteil der Einsatzdokumente)

Insbesondere sind nachfolgende Punkte zu beachten:

Alle Mitarbeiter, Besucher und Dienstleistungsfirmen sind verpflichtet die Bestimmungen der Brandschutzordnung zu beachten.

In den Gebäuden des Krankenhauses gilt Rauchverbot. Rauchen ist nur an den festgelegten Raucherplätzen (außerhalb der Gebäude) gestattet.

Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind ständig in voller Breite freizuhalten. Die gekennzeichneten Fluchtwegtüren dürfen nicht verschlossen und nicht verstellt sein, so dass jederzeit ein schnelles Verlassen im Gefahrenfall gewährleistet ist.

Die *Sammelplätze* (Außenbereich) im Evakuierungsfall befinden sich:

1. Freifläche neben Haus 14 Verwaltung KFS,
2. Parkbereich Zugang Nord,
3. Freifläche Liegendanfahrt / MVZ

Die Benutzung privater elektrotechnischer Geräte ist nicht gestattet (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung).

Mängel und Schäden an Geräten, Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Elektro- und Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem Vorgesetzten bzw. an die KFS per Fax an Nr. 2268 zu melden.

Das Ablegen und Abhängen (Trocknen) von Gegenständen auf Heizkörpern ist grundsätzlich untersagt.

Ebenso das Ablagern von brennbaren und leicht entflammbaren Gegenständen und Flüssigkeiten in unmittelbarer Nähe von Heizkörpern und/oder anderen Wärmeerzeugern .

Das Betreten von technischen Betriebsräumen ist nur befugten Personen gestattet.

Bei Notfällen (Gewaltandrohung, Brand, Havarie oder sonstiger Katastrophenlage) gilt der Alarmplan des Einsatzdokumentes (Organigramm der Alarmierung) Bei unmittelbarer Brandgefahr sind die installierten Handmelder auf den Fluren und auf den Stationen zu benutzen.

Sofortmeldung an Telefonzentrale (Info-Punkt) über ***Hausnotruf 2311***

Extern gelten die Notrufnummern:
Feuerwehr: 0-112
Rettungsdienst: 0-112
Polizei: 0-110

Achtung!

Im Brandfall ist die Benutzung der Aufzüge verboten. Den Weisungen der Einsatzleitung und der Rettungskräfte ist Folge zu leisten.